

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 1, Änderungsplan -Teilabschnitt 32 A-, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 12.07.1994

Stadt Delmenhorst

gez. Thölke
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Boese
Oberstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BauGB wird die Änderung der Straßenbegrenzungs- und Baulinie im Bereich des Flurstücks 308 (Flur 1) rechtsverbindlich geändert.

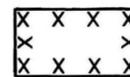


Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungs- und Baulinie

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, -Änderungsplan 32- bleiben unverändert rechtswirksam.



Verdacht auf Belastung durch umweltgefährdende Stoffe im gesamten Änderungsbereich, Sondierungen sind im Rahmen der Plandurchführung angezeigt.

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den

Katasteramt

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 18.03.1994
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt

Siegel
gez. K. Keller

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat den Änderungsplan Teilabschnitt 32 A zum Bebauungsplan Nr. 1 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen [§3(2)BauGB] in seiner Sitzung am 12.07.1994 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.07.1994

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. U. Ihm

Dieser Bebauungsplan ist am 30.09.1994 gemäß §12 BauGB im Amtsblatt Nr. 39 für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Änderungsplan -Teilabschnitt 32 A- zum Bebauungsplan Nr. 1 ist damit am 30.09.1994 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 05.10.1994

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. U. Ihm

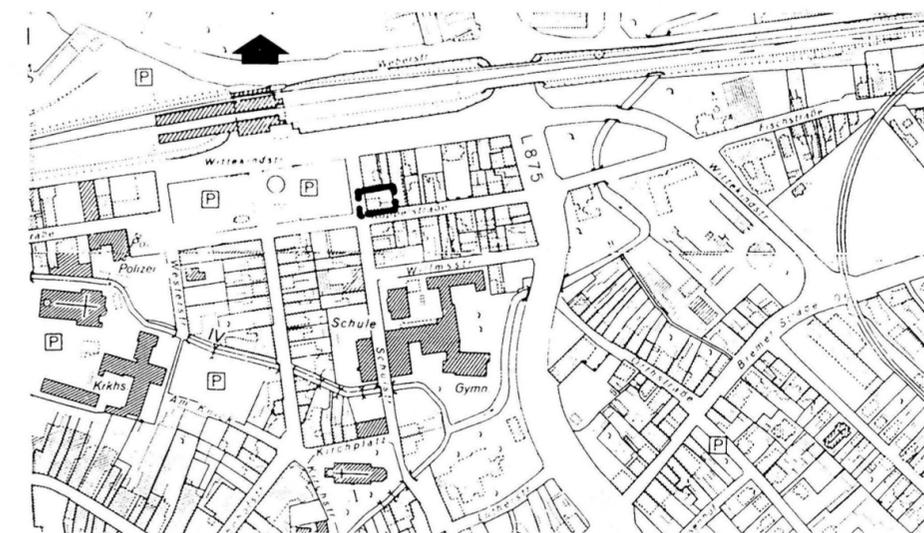
Stadt
Delmenhorst



**Bebauungsplan Nr. 1
Änderungsplan TA 32 A**

für das Flurstück 308 sowie für eine Teilfläche des Flurstücks 21/34 der Flur 1 an der Koppelstraße Ecke Schulstraße.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000



Rechtsverbindlich seit: 30.09.1994

BEARBEITET:
GEZEICHNET:

Stadtplanungsamt, Herr Mahn
Stadtplanungsamt, Frau Gogolin